

02/02

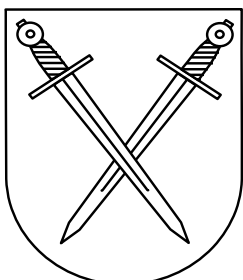
# Amtsblatt der Stadt Schwerte

11.02.2002

## Inhalt

Seite

17.	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2002	25
18.	Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vom 23.10.2001	28
19.	Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schwerte vom 25.10.2001	35
20.	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 157 Geisecker Talstraße	37
21.	Widmung einer Straßenfläche	39
22.	Bekanntmachung aus dem Meldegesetz	41



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 332)

## Bekanntmachung

17.

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung

#### der Haushaltssatzung

##### 1. Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluß vom 14.11.2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

###### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2002, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	88.983.500 EUR
in der Ausgabe auf	100.853.900 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	13.563.000 EUR
in der Ausgabe auf	13.563.000 EUR

festgesetzt.

###### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

5.157.400 EUR

festgesetzt.

###### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.837.600 EUR

festgesetzt.

###### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| <b>1. Grundsteuer</b>  |          |
| 1.1 für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 270 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 395 v.H. |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>  | 450 v.H. |

## § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2004 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 7

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben oder über das Eingehen unabweisbarer über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (VE) nach § 84 Abs. 1 Satz 2 GO NW entscheidet gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO NW
  - 1.1 der Kämmerer, im Vertretungsfall der Bürgermeister, wenn im Einzelfall ein Haushaltsansatz oder eine VE um nicht mehr als 50 % - höchstens jedoch um 25.000 EUR - überschritten wird oder eine außerplanmäßige Ausgabe bzw. eine VE bis zum Betrag von 25.000 EUR vorliegt.
  - 1.2 Darüber hinaus entscheidet der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuß bis zum Betrag von 50.000 EUR
  - 1.3 Als nicht erheblich gemäß § 82 Abs. 1 Satz 4 GO NW sind Beträge anzusehen,
    - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
    - die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
    - die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind,
    - die der inneren Verrechnung zwischen den Unterabschnitten dienen,
    - die im Rahmen der Jahresabschlußbuchungen anfallen.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk
  - 2.1 "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
  - 2.2 "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
3. Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts, die Organisationseinheiten der Verwaltung für einen begrenzten Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen worden sind, sind zu Budgets verbunden.
  - 3.1 Mehreinnahmen bei den kommunalen Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den Erwerbseinnahmen des Verwaltungshaushalts sind grundsätzlich zur Reduzierung des Fehlbedarfs des Verwaltungshaushalts einzusetzen.
  - 3.2 Managementbedingte positive Budgetabschlüsse können mit einer Quote von 49 % übertragen werden. Sie bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 14.12.2001, Aktenzeichen 20.10 / 20-20-01 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 05.02.2002, Aktenzeichen 10/15 14 12-7 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 13.02.2002 bis 21.02.2002 während der Dienststunden

montags bis freitags von	8.00 - 12.00 Uhr
dienstags von	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags von	14.00 - 17.00 Uhr

im Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, Zimmer 105, öffentlich aus.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Schwerte, 06.02.2002**

Der Bürgermeister

---

Böckelühr

## Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vom 23.10.2001

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 23.10.2001 folgende Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit wie folgt neu gefasst:

### 1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

#### 1.1 Leitziele der Jugendarbeit

Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 4 + 12 KJHG) ist es Aufgabe des Jugendamtes, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände, -vereine und sonstiger Jugendgemeinschaften (im folgenden: Jugendverbände und -organisationen) unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern.

Unter Förderung ist das Angebot des Jugendamtes zu verstehen, Beratung und Anregung bei der inhaltlichen Arbeit der Jugendverbände und -organisationen zu geben.

Darüber hinaus werden auch finanzielle Mittel für bestimmte Maßnahmen, Veranstaltungen, Einrichtungen und Dienste der Jugendverbände und -organisationen bereitgestellt.

Hierbei geht es zum einen um die grundsätzliche materielle Unterstützung der sozialpädagogischen Arbeit der Jugendverbände und -organisationen, zum anderen darum, mit der Ausweisung verschiedener Förderungsmöglichkeiten inhaltliche Schwerpunkte zu setzen.

Den Förderungsrichtlinien kommt nicht nur die Aufgabe zu, das traditionell bestehende Angebot verschiedener Jugendverbände und -organisationen materiell und immateriell zu fördern, sondern ebenfalls Modelle und Experimente gerade im Bereich der verbandlichen Jugendarbeit und Initiativarbeit anzuregen und zu fördern.

**Generell soll die Eigenverantwortlichkeit, Mit- und Selbstbestimmung des jungen Menschen durch verbandliche Jugendarbeit gefördert werden. Neben der rechtlichen Aufgabenstellung und der sozialpädagogischen Ausrichtung kommt den Förderungsrichtlinien insbesondere ein Orientierungswert für alle Jugendverbände und -organisationen zu, die sich der Jugendarbeit widmen. Ihnen soll hierdurch deutlich gemacht werden, in welcher Art, Form und welchem Maß die verschiedenen Schwerpunkte der kommunalen Förderung der Jugendarbeit liegen und wie die Abwicklung der Beantragung von Zuschüssen für die Jugendarbeit zu handhaben ist.**

#### 1.2 Förderungsgrundsätze gem. § 74 KJHG

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

#### 1.3 Allgemeines zum Antragsverfahren

Zuschüsse können nur für Personen gewährt werden, die in der Stadt Schwerte wohnen. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Leiter/-innen sowie Helfer/-innen.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien dürfen mit allen anderen öffentlichen Finanzierungsmitteln 75 % der Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme, Veranstaltung, Einrichtung bzw. des Dienstes, nicht überschreiten, so dass ein Anteil des Trägers von mindestens 25 % (z. B. Teilnehmerbeiträge) verbleibt.

Die Träger der jeweiligen Maßnahme, Veranstaltung, Einrichtung bzw. des Dienstes sind verpflichtet, vorab alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten (z. B. Bundes-/Landesmittel) auszuschöpfen und offen zu legen.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur aus den vom Rat der Stadt Schwerte hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmitteln gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen in einer bestimmten Höhe besteht nicht.

Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend (mehr als 50 %) religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer, schulischer oder sportlicher Art sind, werden nicht gefördert.

Die Antragsfristen sind den verschiedenen Förderungsarten zu entnehmen.  
Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung der jeweiligen Maßnahme bzw. Veranstaltung.  
Der Träger der Maßnahme bzw. Veranstaltung verpflichtet sich, die Teilnehmer an seinen Maßnahmen bzw. Veranstaltungen entsprechend zu versichern, falls dies nach Art und Umfang erforderlich ist.  
Sportvereine und -verbände sind von der Förderung ausgeschlossen, falls eine Bezuschussung vom Sportamt vorge-  
nommen wird. Gleiches gilt für kulturtragende Vereine, die vom Kulturamt gefördert werden.

#### **1.4 Zuständigkeiten**

Im Rahmen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte ist der Jugendhilfe- und Sozialausschuss für die Entscheidung über folgende Anträge zuständig:

- zur Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen (Bau- und Einrichtungskosten),
- zur Förderung Jugendfreizeitstätten (Bau- und Einrichtungskosten),
- zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Einrichtungen und
- Zuschüssen zu den Betriebskosten für Einrichtungen der Jugendarbeit,

Beabsichtigt ein Jugendverband oder eine Organisation, einen Antrag auf Förderung der oben aufgeführten Objekte zu stellen, so ist dies unverzüglich dem Jugendamt der Stadt Schwerte mitzuteilen, damit der entsprechende Antrag dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss zur Beratung zugeleitet werden kann.

*Im übrigen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes (im folgenden Jugendamt genannt) entsprechend der Satzung des Jugendamtes.*

Die Rechnungsergebnisse des Vorjahres werden dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss mitgeteilt.

Wie aus den Förderungsrichtlinien zu ersehen ist, werden bei der Förderungsart "Familienerholung (Familienhilfs-  
werk)" sozial schwach gestellte Familien besonders gefördert.

#### **1.5 Öffentlichkeit der Förderungen**

Auf Verlangen kann jeder Jugendverband Einsicht in die im abgelaufenen Jahr erfolgten Förderungen nach diesen Richtlinien nehmen.

### **2. ARTEN**

#### **2.1 Jugendfahrten, -wandern, -lager**

##### **2.1.1 Förderungsbedingungen**

Kinder- und Jugenderholung sind Maßnahmen der allgemeinen Erholungspflege für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren, für junge Menschen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, sofern sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder arbeitslos sind.

Die Maßnahmen der Erholungspflege sollen durch die Dauer, Vorbereitung und Durchführung geeignet erscheinen, nachhaltig positive Wirkungen auf die geistige und seelische Verfassung der Kinder und Jugendlichen ausüben.

Für jede Gruppe ist ein Gruppenbetreuer erforderlich. Gefördert werden Leiter/-innen bis zu einem Verhältnis 1 : 6 (1 Leiter/-in u. 6 Teilnehmer/-innen). In begründeten Fällen wird von dem Schlüssel abgewichen. Es werden Maßnahmen vom ersten Tag bis maximal 14 Tagen bezuschusst.

Für weitere Maßnahmen bzw. Veranstaltungen des gleichen Antragstellers werden Zuschüsse erst dann bewilligt, wenn die Verwendungsnachweise über Maßnahmen und Veranstaltungen des vergangenen Haushaltsjahres vorgelegt wurden.

##### **2.1.2 Antragsverfahren**

Träger der Maßnahme: siehe 1.2.

Die Träger der Maßnahme teilen dem Jugendamt bis zum 28.02. des Jahres die 5 - 14tägigen Freizeiten des laufenden Jahres mit (Dauer, Anzahl der Teilnehmer/-innen und Leiter/-innen).

Die 1 - 4tägigen Freizeiten sind vor Antritt spätestens bis zum 15.10. des Jahres dem Jugendamt zu melden.

Besuche der europäischen Großstädte werden nur gefördert, wenn sie länger als 5 Tage dauern.

**Der Zuschuss kann auf Antrag als Vorabzahlung ausgezahlt werden.**

Die Maßnahme muss 4 Wochen nach der Beendigung beim Jugendamt abgerechnet sein. Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unverzüglich dem Jugendamt zu erstatten, sie werden auf die nachgemeldeten Freizeiten aufgeteilt.

Anträge für Maßnahmen, die nach dem o. g. Termin eingehen, werden, sofern ausreichende Haushaltsmittel für das laufende Jahr verfügbar sind, bezuschusst. Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln entfällt die Bezuschussung der nachgemeldeten Freizeiten.

### 2.1.3 Höhe der Zuschüsse

**Dauer der Maßnahme: 1 Tag bis maximal 14 Tage (mind. 7 Teilnehmer einschl. Leitungskraft). Länger dauernde Maßnahmen werden nur für 14 Tage bezuschusst. Der Zuschuss je Tag und Teilnehmer beträgt 1,50 € maximal 2,50 € Die endgültige Förderhöhe pro Tag und Teilnehmer wird nach dem Stichtag 15.10. durch das Jugendamt festgelegt.**

Bezuschusst werden alle Reisetage (einschl. An- und Abreisetag).

### 2.1.4 Verwendungsnachweise

Der Zuschuss muss 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme abgerechnet sein.

Als Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine unterschriebene Teilnehmerliste (Betreuer sind hierbei besonders zu kennzeichnen),
- eine Ausschreibung der Maßnahme,
- ein Nachweis über beantragte Landesmittel - falls möglich - (ab 7 Reisetage),
- ein detaillierter Finanzierungsplan (ab 5 Reisetage).

Zuschüsse sind antragsgemäß und zweckentsprechend zu verwenden; andernfalls sind die gezahlten Beträge vom Antragsteller zu erstatten.

Die Stadt Schwerte ist berechtigt, die Mittelverwendung durch Einsicht in die Geschäftsbücher, Belege und Besuche zu prüfen.

Der Empfänger der Beihilfe ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Antragsteller, der zu dem gesetzten Termin die abgeforderten Verwendungsnachweise nicht einbringt, kann nach einer Mahnung mit der Auszahlung der Mittel nicht mehr rechnen.

Die Vordrucke sind im Jugendamt der Stadt Schwerte erhältlich.

## 2.2 Familienerholung (Familienhilfswerk)

### 2.2.1 Förderungsbedingungen

Familienerholung sind gemeinsame Ferien der gesamten Familie (Eltern bzw. Elternteil) und die in Familiengemeinschaften lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder im Alter bis zu 16 Jahren, die dazu beitragen, insbesondere die soziale Stabilität und die Erziehungskraft der Familie zu stärken.

Zuschüsse werden nur für die Familien gezahlt, die an Maßnahmen teilnehmen, welche nach den 1982 gültigen Richtlinien des Landes förderungswürdig sind.

Für die Bezuschussung gilt die Einkommensgrenze gemäß den Förderungsrichtlinien des Landschaftsverbandes. In Einzelfällen werden auch Familien gefördert, deren Einkommen diese Grenze um 5 % übersteigt.

### 2.2.2 Antragsverfahren

Träger der Maßnahme:

- anerkannte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder diesen angeschlossenen Verbänden;
- Kirchen oder gleichgestellte Körperschaften.

Die Träger der Maßnahme beantragen beim Jugendamt bis zum 15.10. jeden Jahres die Förderung.

### 2.2.3 Höhe der Zuschüsse

Dauer der Maßnahme: 14 bis 21 Tage

Der Zuschuss je Tag und Teilnehmer beträgt mind. 1,50 € höchstens 3,00 €

Es werden alle Reisetage bezuschusst.

### 2.2.4 Verwendungsnachweise

Siehe 2.1.4



## 2.3 Kinder- und Jugendholung (Ferienhilfswerk)

### 2.3.1 Förderungsbedingungen

Ziel des Ferienhilfswerkes ist es, erholungsbedürftigen Kindern vom begonnenen 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Ferienaufenthalte zu verschaffen, die sie gesundheitlich stärken und ihr Erlebnisbedürfnis in einer kindgerechten Weise befriedigen.

Im Rahmen des Oberbegriffes Ferienhilfe werden im einzelnen gefördert:

- außerörtliche Erholungsmaßnahmen

Mindestdauer 21 Tage, Höchstdauer 30 Tage, in begründeten Einzelfällen kann von 21 Tagen bis zu höchstens 3 Tagen abgewichen werden;

- ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadtranderholung), Mindestdauer 15 Tage, Höchstdauer 30 Tage;

- halbtägige Wanderungen;

- örtliche Ferienspiele, Höchstdauer 20 Tage;

- Unterbringung in Familien auf dem Lande

Mindestdauer 21 Tage, Höchstdauer 30 Tage;

- Sondermaßnahmen für körperlich und/oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche.

Bei der Durchführung von Erholungsmaßnahmen sind Maßnahmen mit Kindern aus sozialen Brennpunkten und mit behinderten Kindern in erster Linie zu fördern.

Für die Bewilligung des Zuschusses werden in Anlehnung an die 1982 gültigen Landesbestimmungen vor allem folgende an den Maßnahmen beteiligte Kinder berücksichtigt:

- Kinder aus sozialen Brennpunkten,

- behinderte Kinder,

- Kinder von Arbeitslosen,

- Kinder ausländischer Arbeitnehmer,

- Kinder alleinstehender Elternteile,

- Kinder aus Familien mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern,

- Kinder aus Familien von Sozialhilfeempfängern,

- andere Kinder nur, wenn dafür besondere soziale Gründe,

z. B. erziehungsschwieriges Milieu, Scheidungsverfahren der Eltern, Betreuungsprobleme wegen Krankheit von Vater/Mutter, Berufstätigkeit beider Elternteile, geltend gemacht werden können.

Für die Leitung einer Erholungsmaßnahme im Rahmen des Ferienhilfswerkes müssen vom Träger qualifizierte Personen zur Verfügung gestellt werden. Ziff. 1.217, 1.225 und 1.25 der Landesrichtlinien sind zu beachten (diese Richtlinien sind beim Jugendamt Schwerte einzusehen).

Die Einrichtung und Unterkünfte zur Durchführung der Erholungsmaßnahmen müssen den hygienischen und den räumlichen Anforderungen entsprechen.

Eine Förderung von Maßnahmen nach 2.3.1, erster Spiegelstrich, von Schwerter Trägern erfolgt im Rahmen Jugendfahrten, -wandern, -lager.

### 2.3.2 Antragsverfahren

Träger der Maßnahme:

- anerkannte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder diesen angeschlossenen Verbänden,

- Kirchen oder den Kirchen gleichgestellte Körperschaften.

Für jede Erholungsmaßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendholung (Ferienhilfswerk) können nur von Trägern außerhalb Schwertes beantragt werden.

Der Antrag ist in Form eines Vordruckes bis zum 15.09. eines jeden Jahres beim Jugendamt zu stellen.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck, der beim Jugendamt erhältlich ist.

### 2.3.3 Höhe der Zuschüsse

Dauer der Maßnahme: siehe Förderungsbedingungen 2.3.1.

Der Zuschuss je Tag und Teilnehmer richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und beträgt max. 2,50 €

**Es werden alle Reisetage bezuschusst.**

Die Eltern sind verpflichtet, entsprechend ihrem Einkommen einen finanziellen Beitrag zu den durch die Erholungsmaßnahme entstehenden Kosten zu leisten.

Der Beitrag wird vom Träger der Erholungsmaßnahme eigenverantwortlich festgesetzt.

#### 2.3.4 Verwendungsnachweise

Siehe 2.1.4

### 2.4 Außerschulische Jugendbildungsarbeit

#### 2.4.1 Förderungsbedingungen

Ziel der außerschulischen Erziehung und Bildung ist es, jungen Menschen zu helfen, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen und an deren Gestaltung mitzuwirken.

Diesem Ziel dienen alle Angebote, die es jungen Menschen ermöglichen, ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu entfalten, sich zu selbstbestimmten und freien Persönlichkeiten zu entwickeln und in der Gesellschaft verantwortlich mitzuwirken und mitzubestimmen.

Die außerschulische Jugendbildung wird durch folgende Wesensmerkmale charakterisiert:

- die Teilnahme an den Angeboten der außerschulischen Jugendbildung ist freiwillig; sie soll grundsätzlich allen jungen Menschen offen stehen;

- die Angebote der außerschulischen Jugendbildung sind so zu gestalten, dass junge Menschen unabhängig von ihrer schulischen und beruflichen Vor- und Ausbildung angesprochen werden.

Die Angebote der außerschulischen Jugendbildung sollen dem Wesen des Menschen als eines körperlich-geistigen Wesens Rechnung tragen und am Ziel des selbstbestimmten und in der Gesellschaft mitverantwortungstragenden Bürgers ausgerichtet sein, wozu die Mitwirkung des jungen Menschen entsprechend seinem Alter an der Festlegung von Inhalten und Methoden der Bildungsangebote als praktisches Übungsfeld dienen soll.

Die Teilnehmer der Veranstaltung müssen zwischen 14 und 26 Jahren alt sein.

Junge Menschen im Alter von 18 bis 26 Jahren sind von der Bezuschussung ausgeschlossen, wenn sie ihre Schul- bzw. Berufsausbildung abgeschlossen haben und über ein eigenes Einkommen verfügen.

Im einzelnen werden gefördert:

- Bildungsveranstaltungen von mind. 6 Stunden Dauer (Tagesveranstaltungen),

- Bildungsveranstaltungen von mind. 6 Stunden Dauer inklusive Übernachtung (Wochenendseminare),

- Gruppenleiterschulungen, die von freien Trägern der Jugendhilfe angeboten, durchgeführt und vermittelt werden.

Eine ausreichende Planung, Vorbereitung und Nachbereitung ist erforderlich. Die Bezuschussung von Referentenkosten setzt eine entsprechende Befähigung des Referenten voraus.

Für weitere Maßnahmen bzw. Veranstaltungen des gleichen Antragstellers werden Zuschüsse erst dann bewilligt, wenn Verwendungsnachweise über vorhergehende Maßnahmen bzw. Veranstaltungen vorgelegt wurden.

#### 2.4.2 Antragsverfahren

Träger der Maßnahme: siehe Punkt 1.2.

Anträge sind schriftlich, vor Beginn der Maßnahme vom Träger der Maßnahme beim Stadtjugendamt einzureichen.

Aus dem Antrag muss der Charakter einer Bildungsveranstaltung hervorgehen.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck, der beim Jugendamt erhältlich ist.

#### 2.4.3 Höhe der Zuschüsse

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer für

- Eintagesveranstaltungen bis 2,50 €

- Mehrtagesveranstaltungen bis 5,00 €

^

#### 2.4.4 Verwendungsnachweise

Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kostenübersicht,
- unterschriebene Teilnehmerliste,
- Seminarplan inklusive Zeitplan und Teilnahmebestätigung des Veranstalters,
- Angabe über die Qualifikation des/der Referenten/-in,
- Angabe über Zuschüsse von anderen Stellen,
- Angabe der Kosten, die der Teilnehmer aufbringen muss.

Der Antragsteller, der zu dem gesetzten Termin die abgeforderten Verwendungsnachweise nicht einbringt, kann nach einer Mahnung mit der Auszahlung der Mittel nicht mehr rechnen.

Die entsprechenden Vordrucke sind beim Jugendamt erhältlich.

### 2.5 Zuschüsse an Jugendgruppen und Jugendverbände

#### 2.5.1 Förderungsbedingungen

Die unter Punkt 1.2 aufgeführten Antragsteller erhalten jährlich einen einmaligen Zuschuss zur Unterstützung ihrer Gruppenarbeit (Materialien, Anschaffungen, Porto, Telefon, Büromaterial u. a.).

#### 2.5.2 Antragsverfahren

Antragsteller: siehe Punkt 1.2.

Anträge für den Grundbetrag sind beim Jugendamt bis zum 15.03. jeden Jahres zu stellen. Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck, der beim Jugendamt erhältlich ist.

#### 2.5.3 Höhe der Zuschüsse

Grundbetrag je Gruppe (mind. 7 Personen, die sich mind. einmal wöchentlich treffen inkl. Leitung)	153,00 €/Jahr
Grundbetrag je Gruppe (mind. 7 Personen, die sich mind. 14-täglich treffen inkl. Leitung)	76,50 €/Jahr

#### 2.5.4 Verwendungsnachweise

Der Zuschuss wird nach Bewilligung durch das Jugendamt überwiesen.

Ein Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen.

### 2.6 Zuschüsse an den Stadtjugendring Schwerte

#### 2.6.1 Förderungsbedingungen

Der Stadtjugendring ist ein Zusammenschluss von Jugendverbänden, der allen Jugendverbänden offen steht.

Er führt Maßnahmen, Veranstaltungen, Seminare, Schulungen etc. durch, deren gemeinsame Ausführung durch mehrere Gruppen erforderlich und zweckmäßig ist und die mit der Aufgabe der Mehrheit der Mitglieder des Schwerter Jugendringes vereinbar sind.

#### 2.6.2 Förderung

Für die Aktivitäten erhält der Stadtjugendring Zuschüsse.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

#### 2.6.3 Verwendungsnachweise

Der Stadtjugendring rechnet seine Aktivitäten ab. Diese Abrechnung wird vom Jugendamt geprüft.

## **2.7 Zuschüsse an Initiativen**

### **2.7.1 Förderungsbedingungen**

Initiativen sind Zusammenschlüsse von natürlichen Personen, die nicht als Verein tätig sind und auch nicht gem. § 75 KJHG über eine Anerkennung verfügen.

Diesen Initiativen soll die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für ihre Aktivitäten im Rahmen der freien Jugendhilfe gegeben werden.

Gefördert werden kurzfristige, spontane Maßnahmen zu Themen oder aktuellen Ereignissen in Form von Projekten, Theater etc., die sich an Kinder und Jugendliche im Sinne des KJHG richten.

### **2.7.2 Antragsverfahren**

Die Anträge sind formlos beim Jugendamt zu stellen. Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan (Angabe aller Einnahmen und Ausgaben), Konzeption, Anzahl der Beteiligten, Angabe des Ansprechpartners beizufügen.

Antragstermine: 01.03. u. 15.10.

### **2.7.3 Höhe der Zuschüsse**

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den im Haushaltsplan zu Verfügung gestellten Mittel.

### **2.7.4 Verwendungsnachweis**

Nach Beendigung der Veranstaltung oder des Projektes, spätestens jedoch 14 Tage nach Beendigung, ist dem Jugendamt eine genaue Abrechnung unter Beifügung aller Einnahme- und Ausgabebelege vorzulegen.

## **3. Inkrafttreten**

Die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1995 außer Kraft.

**Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schwerte vom 25.10.2001**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1****Grundsatz und Rechtsform**

(1) Die Stadtbücherei ist eine von der Stadt Schwerte getragene gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie bietet jeder Person Informationen und Medien zur kostenlosen Nutzung vor Ort. Die Entleiherung von Medien ist kostenpflichtig. Die aktuellen Gebühren sind der Gebührensatzung zu entnehmen.

(2) Die Stadtbücherei ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.

**§ 2****Anmelden und Ausleihe**

(1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises. Durch die Unterschrift bei der Anmeldung werden Benutzungsordnung und Gebührensatzung anerkannt. Gleichzeitig erfolgt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben. Die Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert. Die Kundenkarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, der Stadtbücherei die Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Auch der Verlust der Kundenkarte ist sofort zu melden. Für Schäden, die durch Missbrauch der Kundenkarte entstehen, haftet die/der eingetragene Kundin/Kunde bzw. deren gesetzliche Vertreter. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können eine eigene Kundenkarte beantragen. Dazu werden die schriftliche Zustimmung und der gültige Personalausweis einer/eines Erziehungsberechtigten benötigt. Die/Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Gebühren.

(2) Mit der Kundenkarte können folgende Medien für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden:

Bücher, Kassetten, Spiele	28 Kalendertage
Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, Videos, DVDs	14 Kalendertage

In Ausnahmefällen kann die Leihfrist kürzer sein. Nicht entlehbare Medien sind besonders gekennzeichnet.

Die Leihfrist der Medien kann vor Ablauf während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei höchstens zweimalig verlängert werden, wenn die Medien nicht anderweitig reserviert sind. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingetrieben. Vor Ausleihe sind die Medien auf offensichtliche Mängel zu überprüfen, diese müssen ggf. gemeldet werden. Bei Beschädigung und Verlust von Medien haftet die Kundin/der Kunde. Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit ausgeliehenen Medien entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

Die Vervielfältigung und Mehrfachinstallation von CDs, CD-ROMs, Videos und DVDs sind rechtlich nicht gestattet und werden von der Stadtbücherei zur Anzeige gebracht.

(3) Voraussetzung für die Nutzung des Internet ist die Mitgliedschaft in der Stadtbücherei Schwerte. Die Nutzung erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung. Es ist nicht gestattet, Inhalte auf die Festplatte zu laden.

Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewähr für die Inhalte des Internet. Das Aufrufen pornographischer, pädophiler, rassistischer, faschistischer oder Gewalt verherrlichender, sowie in Deutschland unter Strafe gestellter Inhalte ist verboten. Zuwider handelnde Personen werden von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen.

Das selbständige Arbeiten an den Internetzugängen wird erwartet. Die Mitarbeiter der Stadtbücherei können keine Betreuung gewährleisten.

(4) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können ggf. aus einer anderen Bibliothek beschafft werden.

(5) Mit der Rückgabe der Kundenkarte, endet das Nutzungsverhältnis. Kunden, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können dauernd oder für begrenzte Zeit von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

**§ 3**  
**Hausrecht**

Das Hausrecht nehmen die Büchereileitung und das damit beauftragte Personal wahr. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die einem Kunden in den Räumen der Bücherei abhanden kommen oder deren Beschädigung. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schwerte vom 25.10.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.1996 außer Kraft.

**Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 i. V. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 - in der z.Zt. gültigen Fassung - des Bebauungsplanentwurfes Nr. 157 „ Geisecker Talstraße“**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 30.01.2002 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf Nr. 157 „ Geisecker Talstraße“ mit seiner Begründung erneut gem. § 3 Abs. 3 i. V. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt im Norden durch die Bahnlinie Hagen-Kassel, im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 550, die nördliche Grenze der Geisecker Talstraße, die westliche Grenze des Flurstücks 66, sowie die westliche Grenze der vorhandenen Bebauung der Straße „ Am Hermannsbrunnen“. Die südliche Abgrenzung des Plangebietes bildet die Böschungskante nördlich des Mühlengrabens. Im Westen wird das Plangebiet begrenzt durch die vorhandene Feldhecke am östlichen Rand des im Landschaftsplan Nr. 6 festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf Seite dargestellt.

Planungsziel:

Ziel ist es, im Ortsteil Geisecke durch die neue Wohnbebauung die südlichen Wohnbereiche des Ortsteiles Geisecke zu verknüpfen, so dass ein zusammenhängender Siedlungskörper entsteht.

Neben der genannten Wohnbebauung wird weiter angestrebt im Bereich des Plangebietes die Ansiedlung von Infrastruktureinrichtungen zu unterstützen, die die Versorgung Geiseckes verbessern. Vorgesehen sind hier z.B. ein verbessertes Gesundheitsangebot ( Apotheke, Reformhaus, Ärzte) sowie ein gastronomischer Betrieb.

Im Bereich des Spähmannschen Hofes soll durch die Realisierung eines Jobhauses, einer Wohngemeinschaft für ältere Senioren und eines Treffpunkts für alleinerziehende Mütter bzw. Väter ein entsprechender Rahmen geschaffen werden.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.02.2002 bis 05.03.2002 während der Dienststunden

montags bis donnerstags  
freitags

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoß, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur Offenlegung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-643 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.:610-26-03/157  
Schwerte, 08.02.2002

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Dr. Weimer





Die Firma NOWEDA ist Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Ergste, Flur 17, Flurstück 162. Die Stadt Schwerte ist Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Ergste, Flur 17, Flurstück 164. Die Grundstücke dienen als Zufahrt zu dem Firmengelände der Firma NOWEDA.

Hiermit wird diese Zufahrt als sonstige öffentliche Strasse für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die zu widmende Fläche ist in den nachstehenden Flurkartenausschnitt dargestellt und kenntlich gemacht. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Fläche kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Konrad Zuse Strasse 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Schwerte, 01.02.2002

Stadt Schwerte  
als Straßenbaubehörde  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Dr. Weimer



**Amtliche Bekanntmachung**

Gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16.09.1997 in der z. Z. gültigen Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit **Parlaments- und Kommunalwahlen** in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) der Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. § 34 Abs. 4 und gilt entsprechend. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten. Beim Auskunftersuchen ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

Im Zusammenhang mit **Volksbegehren und Volksentscheiden** sowie mit **Bürgerentscheiden** dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei **Volksbegehren** vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei **Volksentscheiden** vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei **Bürgerentscheiden** dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tage vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen (§ 34 Abs. 3 MG NW). Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des/der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gem. § 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Die Betroffenen haben gem. § 35 Abs. 6 MG NW das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Erfordernis der Einwilligung zur Weitergabe von Daten nach den Absätzen 3 und 4 wird hingewiesen.

Schwerte, 07.02.2002

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Böckelühr